

**Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen und Getränkegebühren  
für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und der Tages-  
pflegestelle in der Stadt Tangermünde**



---

**Inhaltsverzeichnis**

**Seite**

**Präambel**

<b>§ 1</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>2</b>
<b>§ 2</b>	<b>Gebührenpflicht</b>	<b>2</b>
<b>§ 3</b>	<b>Gebührenarten</b>	<b>2</b>
<b>§ 4</b>	<b>Gebührensschuldner</b>	<b>2</b>
<b>§ 5</b>	<b>Entstehung der Gebührenschild</b>	<b>3</b>
<b>§ 6</b>	<b>Beginn und Ende der Gebührenpflicht</b>	<b>3</b>
<b>§ 7</b>	<b>Gebührenerhebung und Fälligkeit</b>	<b>3</b>
<b>§ 8</b>	<b>Zahlungsverzug</b>	<b>4</b>
<b>§ 9</b>	<b>Härtefälle</b>	<b>4</b>
<b>§ 10</b>	<b>Höhe der Gebühren</b>	<b>4</b>
<b>§ 11</b>	<b>In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten</b>	<b>5</b>

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der gegenwärtig gültigen Fassung, der §§ 2, 5 und 13a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der gegenwärtig gültigen Fassung, der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der gegenwärtig gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der Fassung vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38) hat der Stadtrat von Tangermünde in seiner Sitzung am 26. Juni 2013 die Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen und Getränkegebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflegestelle in der Stadt Tangermünde beschlossen.

## **§1 Geltungsbereich**

Diese Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen und Getränkegebühren gilt für folgende Kindertageseinrichtungen und für folgende Tagespflegestelle:

1. Kita „Die kleinen Ritter“ in Tangermünde
2. Kita „Luisenstraße“ in Tangermünde
3. Kita „Elbspatzen“ in Tangermünde/OT Hämerten
4. Kita „Roland“ in Tangermünde/OT Buch
5. Hort „Grete-Minde-Haus“ in Tangermünde
6. Tagespflege „Blauland“ in Tangermünde

## **§ 2 Gebührenpflicht**

Die Stadt Tangermünde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme eines Platzes in den unter § 1 genannten Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflegestelle Benutzungsgebühren.

## **§ 3 Gebührenarten**

Die Benutzungsgebühren gliedern sich in nachfolgend bezeichnete Gebührenarten:

1. Gebühr für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflegestelle (**Kostenbeitrag**)
2. Gebühr für die Bereitstellung von Getränken (**Getränkegebühr**)

## **§ 4 Gebührenschildner**

Gebührenschildner sind die gesetzlichen Vertreter der angemeldeten Kinder, welche die Betreuung des Kindes in der jeweiligen Einrichtung bzw. der Pflegestelle veranlasst haben.

## § 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme eines Platzes in den unter § 1 genannten Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflegestelle entsteht **monatlich**.
- (2) Die Gebührenschuld für den vollen monatlichen Kostenbeitrag entsteht ab dem Monat der Aufnahme des Kindes jeweils am 15. des Monats.
- (3) Bei Aufnahme des Kindes im Laufe des Monats entsteht die Gebührenschuld für einen anteiligen Kostenbeitrag im Aufnahmemonat zu folgenden Terminen:
  - a) bei Aufnahme des Kindes bis zum 15. des Monats am 15. des Monats
  - b) bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats am 30. des Monats.
- (4) Die Gebührenschuld für die Getränkegebühr entsteht monatlich jeweils am 5. des Monats.

## § 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem das Kind in die Kindertageseinrichtung bzw. in die Tagespflegestelle aufgenommen wird (in der Regel der erste Tag des Monats).
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem letzten Tag der Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung bzw. in der Tagespflegestelle (in der Regel der letzte Tag des Monats).
- (3) Wird ein Kind bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung nicht den vollen Monat betreut, besteht die Gebührenpflicht nur für die tatsächliche Dauer der Betreuung.

## § 7 Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Die Erhebung des Kostenbeitrages in den **Kindertageseinrichtungen** erfolgt durch einen Gebührenbescheid, in dem die Höhe der Gebühr für den im Bescheid genannten Zeitraum festgelegt wird.  
Die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. erhebt den Kostenbeitrag im Namen und im Auftrag der Stadt Tangermünde.
- (2) Der Kostenbeitrag bleibt auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z. B. Betriebsferien, Brückentage, kein Bedarf oder wegen übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) fällig und ist auch bei Fernbleiben des Kindes durch Urlaub, Krankheit oder Kur zu entrichten.
- (3) **Der Kostenbeitrag ist am 15. des jeweiligen Monats fällig** und per Überweisung, Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung wie folgt zu zahlen:
  - a) für die Kita „Die kleinen Ritter“ und die Kita „Luisenstraße“ auf das Konto der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
  - b) für die Kita „Elbspatzen“, die Kita „Roland“ und den Hort auf das Konto der Stadt Tangermünde.
- (4) Der anteilige Kostenbeitrag gemäß § 5 (3) bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats ist am 30. des jeweiligen Monats fällig.
- (5) **Die Getränkegebühr ist am 5. des jeweiligen Monats fällig** und wird von der Leiterin der Kita „Elbspatzen“ und der Leiterin der Kita „Roland“ in bar kassiert.
- (6) Bei der Tagespflegestelle wird die Gebührenerhebung und Fälligkeit im Betreuungsvertrag festgelegt.

## § 8 Zahlungsverzug

Nicht termingemäß gezahlte Gebühren in den Tageseinrichtungen werden kostenpflichtig angemahnt und bei erfolgloser Mahnung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz begetrieben.

## § 9 Härtefälle

- (1) Ein Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages kann von Eltern/Sorgeberechtigten mit geringem Einkommen beim Jugendamt des Landkreises Stendal gestellt werden. Solange das Jugendamt nicht über den Antrag entschieden hat, ist der volle Kostenbeitrag von den Eltern/Sorgeberechtigten zur Fälligkeit zu zahlen.
- (2) Auf die Möglichkeit der Stundung oder des Erlasses der Gebühren gemäß § 13a (1) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird hingewiesen.

## § 10 Höhe der Gebühren

- (1) Die Kostenbeiträge werden nach den Bereichen Krippe, Kindergarten und Hort differenziert und nach Betreuungsstunden gestaffelt.
- (2) Zur Umsetzung des Bildungsauftrages ist eine Betreuung der Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht von mindestens 4 Stunden täglich notwendig.  
Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Betreuungsangebot **bis zu 10 Stunden je Betreuungstag** oder bis zu 50 Wochenstunden (§ 3 Abs. 3 KiFöG).
- (3) Der monatliche Kostenbeitrag für ein **Krippenkind** beträgt:

bei einer täglichen Betreuung von 4 bis 5 Stunden:	146,00 Euro
bei einer täglichen Betreuung von 6 bis 8 Stunden:	188,00 Euro
bei einer täglichen Betreuung von 9 bis 10 Stunden:	220,00 Euro
- (4) Der monatliche Kostenbeitrag für ein **Kindergartenkind** beträgt:

bei einer täglichen Betreuung von 4 bis 5 Stunden:	70,00 Euro
bei einer täglichen Betreuung von 6 bis 8 Stunden:	100,00 Euro
bei einer täglichen Betreuung von 9 bis 10 Stunden:	120,00 Euro
- (5) Der monatliche Kostenbeitrag für ein **Hortkind** beträgt:

bei einer täglichen Betreuung <u>nur</u> im Frühhort:	15,00 Euro
bei einer täglichen Betreuung bis 4 Stunden:	39,00 Euro
bei einer täglichen Betreuung über 4 Stunden:	50,00 Euro
- (6) Wird ein Kind nur in den Ferien **im Hort** betreut, beträgt der Kostenbeitrag **3,00 Euro pro Tag**.
- (7) Ein anteiliger Kostenbeitrag gemäß § 5 (3) wird wie folgt errechnet:  
Monatsbeitrag : Anzahl der Arbeitstage x Betreuungstage

- (8) Ist eine Betreuung über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen gemäß § 3 Abs. 3 KiFöG für den Krippen- und Kindergartenbereich **im Ausnahmefall** notwendig, wird eine 11. Betreuungsstunde angeboten.  
Der Kostenbeitrag beträgt dafür: in der Krippe 4,50 Euro pro Stunde  
im Kindergarten 2,50 Euro pro Stunde.
- (9) Die **Getränkegebühr** in der Kita „Elbspatzen“ und in der Kita „Roland“ beträgt pro Tag und Kind **0,20 Euro**.

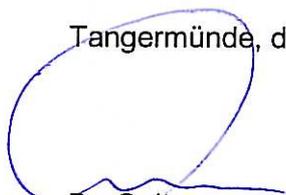
## § 11 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen und Getränkegebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflegestellen in der Stadt Tangermünde tritt am **1. August 2013 in Kraft**.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen zum 1. August 2013 **außer Kraft**:

1. Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertagesstätte „Elbspatzen“ der Gemeinde Hämerten vom 7. April 2005, zuletzt geändert am 25. August 2010
2. Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertagesstätte „Roland“ der Gemeinde Buch vom 12. Dezember 2001, zuletzt geändert am 25. August 2010
3. Gebührensatzung für die Nutzung des Hortes in der Stadt Tangermünde vom 27. Februar 2008, zuletzt geändert am 23. Februar 2011.

Tangermünde, den 27. Juni 2013

  
Dr. Opitz  
Bürgermeister

